



II-4116 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0

Zl. 353.110/49-I/6/88

6. Mai 1988

An den
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

1841 IAB
1988 -05- 09
zu 1821 IJ

Parlament
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Eigruber, Probst haben am 9. März 1988 unter der Nr. 1821/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Höchstpreisgrenze für Dienstwagen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"Werden Sie dafür eintreten, daß zukünftig für Politiker und Funktionäre von Sozialversicherungsanstalten u.ä. bezüglich Dienstwagen dieselben Bestimmungen eingeführt werden, wie sie zur Zeit für Unternehmer gelten?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Bei den im Fahrzeugplan des Bundes vorgesehenen Dienstwagen im engeren Sinn, d.s. die Personenkraftwagen der Kategorien I bis III, ist zu unterscheiden zwischen jenen Personenkraftwagen, die den einzelnen Dienststellen zugeteilt sind und jenen Personenkraftwagen, die bestimmten staatlichen Funktionären aufgrund des § 17 Abs. 2 Bezügegesetz gebühren.

Für die Anschaffung der erstgenannten Personenkraftwagen ist die vom Minister- rat genehmigte sogenannte Typenempfehlungsliste verbindlich, die in 2-jährigem Abstand aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung von der Bundeskraftwagenkom- mission erstellt wird. Die Auswahl aus den eingereichten Kraftfahrzeugen er- folgt anhand eines Kriterienkataloges. Dieses Schema berücksichtigt neben den beim Kauf unmittelbar anfallenden Kosten zusätzlich die Folgekosten, Wertver- lust und Qualität der Fahrzeuge aufgrund neutraler statistischer Auswertungen, wobei die Aussagen dieser Auswertungen entsprechend gewichtet werden. Die An- schaffungskosten dieser Kraftwagen liegen - selbst bei Nichtberücksichtigung des Behörden- bzw. Mengenrabattes - weit unter der 350.000,-- S-Grenze.

Die Einschränkung der Typenempfehlungsliste trifft für jene Dienstwagen, die den im § 17 Abs. 2 Bezügegesetz genannten staatlichen Funktionären gebühren - das sind der Bundespräsident, die Mitglieder der Bundesregierung, die Präsidenten des Nationalrates, der Vorsitzende des Bundesrates, der Präsident und der Vizepräsident des Rechnungshofes, die Landeshauptmänner sowie die Staatssekretäre - , nicht zu. Der eine Anlage zum Bundesfinanzgesetz bildende Fahrzeugplan legt für diese Kategorie die Hubraumgrenze für Kraftfahrzeugmodelle in der Ausführung mit Ottomotor oder Dieselmotor mit Aufladung mit 3000 ccm, in der Ausführung mit Dieselmotor ohne Aufladung mit 3500 ccm, fest. Von dieser Hubraumbeschränkung ist je ein Personenkraftwagen für den Bundespräsidenten, die Präsidenten des Nationalrates und den Bundeskanzler ausgenommen.

Abgesehen davon, daß die derzeitige Regelung über die Dienstkraftwagen der obersten Organe auf einem Beschluß des Nationalrates beruht, möchte ich grundsätzlich folgendes bemerken:

Es ist festzuhalten, daß die steuerliche Anerkennung der Anschaffungskosten für betrieblich genutzte PKW's und Kombis von einer Durchschnittsbetrachtung ausgeht. Sie gilt für alle steuerpflichtigen Unternehmen. § 17

Abs. 2 Bezügegesetz bezieht sich nur auf die obersten Repräsentanten der Republik. Hinsichtlich aller anderen Personenkraftwagen, die den Dienststellen des Bundes zugeteilt sind, liegen die Anschaffungskosten, wie schon erwähnt, weit unterhalb der 350.000,- S-Grenze. Ein internationaler Vergleich zeigt, daß die Regelung in Österreich, sowohl was die Höhe der Anschaffungskosten als auch was den Kreis der Berechtigten betrifft, durchaus im unteren Bereich anzusiedeln ist.

Hinsichtlich der Dienstkraftwagen der Sozialversicherungsträger habe ich den Bundesminister für Arbeit und Soziales gebeten zu prüfen, ob in diesem Bereich die Typenempfehlungsliste zur Anwendung gebracht werden kann.

Allerdings muß darauf hingewiesen werden, daß die Sozialversicherung nach dem Prinzip der Selbstverwaltung eingerichtet ist und die Geschäftsführung den aus Dienstnehmer- und Dienstgebervertretern gebildeten Verwaltungskörpern obliegt. Die Sozialversicherungsträger unterliegen zwar der Aufsicht des Bundes (§ 448 ff ASVG), die Verwaltungskörper entscheiden aber weisungsfrei in Selbstverantwortung.

